



Kulturverein Kleine Waldschänke e.V.

Satzung

Präambel

Eine große Zahl engagierter Bürger aus Klingberg und Umgebung haben gegen den drohenden Abriss des Gebäudes an der Ecke Seestraße und Uhlenflucht in Klingberg heftig opponiert als bekannt wurde, dass das Gebäude für den Zweck einer großzügigen Verkehrslenkung und zwar für den Ausbau der dortigen Kurve, von der Gemeinde Scharbeutz angekauft und abgerissen werden sollte.

Bei diesem Gebäude handelt es sich um das älteste in Klingberg erhaltene Haus, welches als Nebengebäude des früheren Bauernhofes „Klingbergkamp“ – der späteren Waldschänke – erhalten geblieben ist. Das Gebäude erschien den Bürgern im Sinne der Geschichte Klingbergs als historisch wertvoll und alle Bemühungen gingen dahin, dieses Stück der Geschichte Klingbergs für die Gegenwart und für die Zukunft zu retten und zu erhalten.

Die Gemeinde Scharbeutz war nicht zu bewegen, dieses Gebäude im Besitz zu behalten und es für die Zwecke des Allgemeinwohls für seine Bürger zu erhalten. Die Gemeinde war aber bereit, das Gebäude an einen zu gründenden Verein zu verkaufen mit der Auflage, dass das Gebäude dem Allgemeinwohl zu dienen habe. Zu diesem Zweck ist der Verein „Gemeinnütziger Kultur- und Förderverein Kleine Waldschänke e. V.“ gegründet worden und hat das Gebäude 1987 erworben.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Name des Vereins lautet: „Kulturverein Kleine Waldschänke e.V.“ und hat seinen Sitz in Klingberg – Gemeinde Scharbeutz, Seestraße 56.
- (2) Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Lübeck eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Gerichtsstand ist das Amtsgericht Lübeck.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, Bildung und Erziehung sowie die Pflege des Heimatgedankens. In dem Gebäude sollen insbesondere Ausstellungen von heimischen Künstlern und Kunsthandwerkern, literarische und musikalische Veranstaltungen, Vorträge zum Umweltschutz, Vorträge und Arbeitskreise der Volkshochschule sowie die Erarbeitung einer Heimatchronik durchgeführt werden.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Lediglich für den Verein geleistete Auslagen werden nach Gegenzeichnung durch den Vorstand erstattet.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich bereit erklären, den Vereinszweck und die Vereinsziele zu unterstützen.
- (2) Die Aufnahme erfolgt aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrags. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstands kann der Antragsteller Beschwerde einlegen, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen.
- (3) Auf Antrag des Vorstands oder eines Mitglieds kann einer natürlichen Person, die sich durch ihre Tätigkeit für den Verein besonders verdient gemacht hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.
- (4) Alle Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
- (5) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten.
- (6) Die Mitglieder haben die Pflicht, die Ziele des Vereins zu unterstützen und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- (7) Jeder Anschriftenwechsel ist dem Vorstand mitzuteilen.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.
- (2) Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands unter Einhaltung einer Frist von einem Monat.
- (3) Der Vereinsausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt oder trotz Mahnung mit mehr als einem Jahresmitgliedsbeitrag im Rückstand bleibt. Der Ausschluss kann mit sofortiger Wirkung erfolgen.
- (4) Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung über den Vereinsausschluss Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Die Mitgliedschaft ruht bis zur endgültigen Entscheidung durch die Mitgliederversammlung.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das beschließende Organ aller ordentlichen Mitglieder des Vereins. In der Mitgliederversammlung haben alle Vereinsmitglieder eine Stimme.
- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt 2 Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (2) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 10 % aller Vereinsmitglieder hat der Vorstand binnen sechs Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dem Antrag der Mitglieder muss der gewünschte Tagesordnungspunkt zu entnehmen sein.

- (3) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie wählt aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handaufheben mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Wenn es sich um eine Wahl handelt, entscheidet bei Stimmengleichheit das Los.
- (4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, insbesondere für
 - die Wahl des Vorstandes
 - Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
 - Entgegennahme der Jahresabrechnung
 - Berufung von Kassenprüfern
 - Entlastung des Vorstandes.
- (5) Bei Beschlüssen über Satzungsänderungen, Ausschluss von Mitgliedern und die Auflösung des Vereins ist eine zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und von drei Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ und beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
- (2) Der Vorstand besteht aus fünf gleichberechtigten Mitgliedern, welche die Aufgaben untereinander verteilen und einen Sprecher wählen. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Der jeweils amtierende Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit im Amt bis eine Nachfolge geregelt worden ist.
- (3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse auf Vorstandssitzungen, die schriftlich oder per EMail einberufen werden. Die Tagesordnung muss nicht vorab mitgeteilt werden.
- (4) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von 3 Mitgliedern beschlussfähig. Er fasst Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 7 Beirat

Der Vorstand beruft einen Beirat, welcher aus Personen bestehen soll, die im Sinne des Vereins beratend und helfend tätig sind. Der Vorstand verspricht sich davon eine kontinuierliche Arbeit, speziell im Sinne der Tradition.

§ 8 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt jedes Jahr einen neuen Kassenprüfer, der weder dem Vorstand noch dem Beirat angehören darf. Eine direkte Wiederwahl ist nicht möglich. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Kasse und die Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
- (3) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des/der Schatzmeisters/in und des übrigen Vorstands.

§ 9 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung des Vereins erfolgt durch den Vorstand. Beschlüsse werden ausschließlich durch den Vorstand herbeigeführt. Dazu genügt die einfache Mehrheit.
- (2) Die Umsetzung der Beschlüsse obliegt den einzelnen Vorstandsmitgliedern gemäß ihren Aufgabenbereichen.
- (3) Jedes Mitglied des Vorstandes ist berechtigt, Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen, die der Betrieb des Vereins gewöhnlich mit sich bringt, abzuschließen bzw. vorzunehmen.
- (4) Zur Veräußerung oder Belastung von Vereinsvermögen, zur Aufnahme von Darlehen und zur Prozessführung ist ein einzelnes Vorstandmitglied nur ermächtigt, wenn ihm eine solche Befugnis durch die Mitgliederversammlung erteilt ist.

§ 10 Vereinsordnungen

- (1) Insbesondere zur Regelung der Durchführung von Ausstellungen, von Sitzungen und Tagungen der Nutzer des Vereinsgebäudes, der Vereinsfinanzen, der Aufgabenbereiche des Vorstandes können Vereinsordnungen erlassen werden.
- (2) Die Vereinsordnungen sind nicht Satzungsbestandteil und dürfen der Satzung nicht widersprechen. Die Vereinsordnungen werden vom Vorstand erlassen, geändert oder aufgehoben.

§ 11 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt auf Antrag des Vorstandes und wird durch die Mitgliederversammlung entschieden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das bebaute Grundstück der Gemeinde Scharbeutz gemäß des Kaufvertrages vom 07. Mai 1978 (§ 7), Urkundenrolle Nr. 177 für 1987 und der Vertragsergänzung vom 28. Juli 2014 unter Urkundenrolle Nr. 358 für 2014 zu übereignen mit der Verpflichtung, dieses empfangene Vermögen ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden.
- (3) Das sonstige Vermögen ist der Volkshochschule Klingberg am See e. V. zu übereignen mit der Auflage, dass sie dieses Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke einsetzt.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 08. September 2017 beschlossen und tritt sofort in Kraft.
- (2) Die Satzungen vom 29. Dezember 1986, 24. März 1995, 11. März 2011, 28. Februar 2014 und vom 21. November 2014 werden ungültig.

Klingberg – Gemeinde Scharbeutz, 08. September 2017

Vorstand des Kulturvereins Kleine Waldschänke e. V.
